

Entschädigungssatzung des Landkreis Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der § 55 Absatz 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Konsolidierte Lesefassung, berücksichtigt:

1. Änderung vom 15.07.2014
2. Änderung vom 21.12.2021
3. Änderung vom 20.12.2022

§ 1

Geltungsbereich

Kreistagsabgeordnete sowie andere Personen, die Mitglied eines Ausschusses des Kreistages oder eines Ausschusses nach besonderen Rechtsvorschriften sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung erhöht sich monatlich
 - a) für die stellvertretenden Landrätinnen/Landräte auf 500,00 €,
 - b) für die Fraktionsvorsitzenden auf 500,00 €,
 - c) für die Mitglieder des Kreisausschusses auf 400,00 €.

Übt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter mehrere der vorgenannten Funktionen aus, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt.

- (3) Wird der Fraktionsvorsitz einer Fraktion durch eine sogenannte „Doppelspitze“ ausgeübt, wird die Differenz der monatlichen Aufwandsentschädigung und die Erhöhung für Fraktionsvorsitzende nach Absatz 2 zu gleichen Teilen auf die beiden Abgeordneten aufgeteilt.
- (4) Für Kreistagsabgeordnete, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 30,00 €.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten. Ausgenommen sind außergewöhnliche Auslagen, deren Nichtberücksichtigung zu einer erheblichen

Erschwerung der Mandatsausübung führen würde, z. B. die Kosten einer notwendigen Begleitperson bei Kreistagsabgeordneten mit einer anerkannten Schwerbehinderung.

- (6) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 15. des Monats gezahlt. Wird die Tätigkeit nicht für einen ganzen Kalendermonat geleistet, ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig zu gewähren. Eine bereits ausgezahlte und nicht mehr zustehende Aufwandsentschädigung ist zu erstatten. Von einer Erstattung im Todesfall wird abgesehen, soweit die Überzahlung nur für einen Teil eines Monats eingetreten ist.
- (7) Sind Fraktionsvorsitzende bzw. Kreisausschussmitglieder länger als einen Monat an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so gehen nach Ablauf dieser Zeit deren Ansprüche auf den die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 übersteigenden Betrag auf die sie jeweils vertretende Person über.
- (8) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Kreistag wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, der Fraktions- und Gruppenvorstände sowie für regelmäßig tagenden Arbeitskreisen oder Zusammenkünften bei denen die Mitgliedschaft vom Kreistag oder durch einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens je ein Sitzungsgeld für Sitzungen
 - a) des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften,
 - b) der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie der Fraktions- und Gruppenvorstände.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diese Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Dies gilt nicht, wenn von anderer Stelle ein Sitzungsgeld gewährt wird.
- (4) Das Sitzungsgeld wird mit der Aufwandsentschädigung des folgenden Monats gezahlt.

§ 4

Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Kreistagsabgeordneten, die aufgrund mandatsbedingter häuslicher Abwesenheit Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs) beauftragen müssen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Anforderung erstattet. Dies gilt nur, soweit die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n oder einen anderen Familienangehörigen nicht möglich ist.

- (2) Als Höchstbetrag werden 20,00 € je angefangene Stunde, höchstens 80,00 € je Kalendertag festgesetzt.

§ 5

Verdienstaufall

- (1) Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls. Erstattungsfähig ist der infolge der Wahrnehmung des Mandats i. S. des § 1 dieser Satzung entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Regelaltersrente.
- (2) Als Höchstbetrag werden 20,00 € je angefangene Stunde, höchstens 80,00 € je Kalendertag festgesetzt.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Kreistagsabgeordneten, denen kein Verdienstaufall nach § 5 zusteht, können einen Nachteilsausgleich erhalten, wenn im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit sie ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung gilt dies insbesondere, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (2) Als Nachteilsausgleich wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde für höchstens 4 Stunden je Kalendertag festgesetzt.

§ 7

Fahrtkostenerstattung

- (1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 und § 3 Absatz 4 dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten erstattet.
- (2) Es werden die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt.
- (3) Sofern die Fahrt innerhalb des Kreisgebietes aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall die Inanspruchnahme einer Taxe oder eines Mietwagens erforderlich macht, werden die dadurch entstehenden nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (4) Die stellvertretenden Landrätinnen/Landräte und die Fraktionsvorsitzenden erhalten für mandatsbedingte Fahrten innerhalb des Kreisgebietes und nach Hannover statt der Erstattung nach den Absätzen 1 bis 3 eine auf Basis von Durchschnittswerten ermittelte monatliche Pauschale von 200,00 €. Für Fraktionsvorsitzende in einer Doppelspitze wird die Fahrtkostenpauschale je zur Hälfte gewährt.

§ 8

Reisekosten

Bei mandatsbedingten Fahrten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Abgeordneten Reisekosten und Tage- sowie Übernachtungsgelder nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Personen

- (1) Mitglieder eines Ausschusses des Kreistages oder eines Ausschusses nach besonderen Rechtsvorschriften, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien, in die sie aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (2) Daneben werden Aufwand für Kinderbetreuung, Verdienstaufschlag, Fahrtkostenerstattung und Reisekosten entsprechend den für Kreistagsabgeordnete gelten den Bestimmungen gewährt.

§ 10

Anspruch gegen andere Kostenträger

Eine Entschädigung wird nicht gezahlt, soweit die nach Maßgabe dieser Satzung ansonsten berechnete Person einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber einer anderen Stelle geltend machen kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 12.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2005 außer Kraft.

Hameln, den 13.03.2012

Landkreis Hameln-Pyrmont

Rüdiger Butte
Landrat